



AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN DES FILMFÖRDERUNGSFONDS DER REGION TOSCANA

1. Gegenstand

Ausschreibung für die Förderung von Kino- und Spielfilmen, fiktionalen audiovisuellen Produktionen, sowie für die Förderung von Original-Drehbüchern, laut Artikel 6 des Regionalgesetzes L. R. n. 69 vom 24. Dezember 2008 und der Durchführungsverordnung vom 29. Juli 2009 – n. 42/R

2. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Ausschreibung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Als Spielfilm gilt ein Film mit einer Dauer von mehr als fünfundsiebzig Minuten;
- b) Als Kurzfilm gilt ein Film mit einer Dauer von weniger als fünfundsiebzig Minuten;
- c) Als vergleichbare audiovisuelle Werke gelten Filme, die für das Fernsehen realisiert werden und die Merkmale des Spielfilms, des Fernsehfilms bzw. fiktionaler Spielhandlung aufweisen;
- d) Als Erstlingswerk gilt der erste programmfüllende Film, der von einem bestimmten Regisseur realisiert wird;
- e) Als Zweitwerk gilt jegliche Arbeit, die von einem nicht mehr debütierenden Regisseur realisiert wird, der einen ersten eigenen, schon produzierten Film, ev. Kurzfilme inbegriffen, nachweisen kann;
- f) Als Herstellungskosten gelten die Kosten bis zur Herstellung der Nullkopie des Films, inklusive der Gemein-, der Finanzierungskosten und der Vergütungen für die Produktion.
- g) Als Koproduktion gilt die Beteiligung an den Herstellungskosten;
- h) Als wirtschaftliche Auswertungsrechte gelten die Rechte, die im Dekret des italienischen Kulturministeriums vom 12. April 2007, Artikel 5, Komma 10 aufgeführt sind.

3. Arten der Filmförderung

Drehbücher

1. Gegenstand des Förderungsantrags muss ein bisher nicht veröffentlichtes Originaldrehbuch eines Erstlingsautoren aus dem EU-Raum sein.
2. Das Drehbuch muss thematisch die regionale toscanische Identität zur Geltung bringen und Bezug nehmen auf geschichtliche oder kulturelle Werte, das Ambiente und die Landschaft, oder gesellschaftliche, wirtschaftliche, literarische oder anthropologische Aspekte der Toscana beinhalten.
3. Es sind bis zu sechs Drehbücher pro Jahr förderungsfähig.

Produktion von Erstlingswerken

1. Der Antrag auf Filmförderung muss sich auf ein Erstlingswerk beziehen, das thematisch die regionale toscanische Identität aufgreift, und geschichtliche oder kulturelle Werte, das Ambiente und die Landschaft, gesellschaftliche, wirtschaftliche, literarische oder anthropologische Aspekte der Toscana zum Thema hat. Die Außenmotive müssen zu mindestens 50% in der Toscana liegen (Anmerkung: als Außenmotive gelten auch für die Toscana charakteristische Innenräume). Der Antrag muss von einem kleinen oder

mittelständischen, italienischen oder EU-zugehörigen rechtsfähigen Unternehmen gestellt werden, das über ein Gesellschafts- und Eigenkapital von mindestens 40.000 Euro verfügt.

2. Die geförderte Firma muss sich verpflichten, eine Summe von nicht weniger als 100% der bewilligten Fördermittel in der Toscana auszugeben.
3. Es können bis zu 6 Erstlingswerke pro Kalenderjahr gefördert werden.

Produktion von Zweitwerken und vergleichbaren audiovisuellen Filmen. (*)

1. Der Antrag auf Filmförderung muss sich auf ein Zweitwerk beziehen, welches thematisch die regionale toscanische Identität aufgreift, das geschichtliche oder kulturelle Werte, das Ambiente und die Landschaft, gesellschaftliche, wirtschaftliche, literarische oder anthropologische Aspekte der Toscana zum Thema hat. Die Aussenmotive müssen zu mindestens 50% in der Toscana liegen (Anmerkung: als Aussenmotive gelten auch für die Toscana charakteristische Innenräume).
2. Der Antrag muss von einem kleinen oder mittelständischen, italienischen oder EU-zugehörigen rechtsfähigen Unternehmen gestellt werden, das über ein Gesellschafts- und Eigenkapital von mindestens 40.000 Euro verfügt.
3. Der Produzent muss direkt oder mittels seiner Gesellschafter, bzw. seines ausführenden Produzenten, bereits mindestens zwei programmfüllende Spielfilme produziert haben, die in den letzten 5 Jahren vertrieben wurden.
4. Der Empfänger der Zuwendungen verpflichtet sich, eine Summe von nicht weniger als 150% der von der Region bewilligten Fördermittel in der Toscana auszugeben.
5. Es können bis zu 6 Zweitwerke pro Jahr gefördert werden.
6. Für vergleichbaren audiovisuelle Werke kann die Beteiligung der Region Toscana von der durch die Verordnung vom 29. Juli 2009, n. 42/R, Art.6, Absatz 4 auferlegten Beschränkung des Höchstbetrages auf € 450.000,00 abweichen. Der Förderungsbetrag darf dabei aber 10% der Gesamtherstellungskosten nicht überschreiten.
7. Animationsfilme im Spielfilmformat oder auch in anderer audiovisueller Form gelten als vergleichbare audiovisuelle Werke.

() Diese Förderungslinie wird mit einer späteren Maßnahme aufgelegt, die die Überprüfung der Förderungslinie seitens der Europäischen Kommission berücksichtigt.*

Dokumentarfilme

1. Der Finanzierungsantrag muss sich auf einen Dokumentarfilm beziehen, der in seinen Inhalten auf die Geschichte, die Landschaft, die Traditionen oder auf Aktuelles der Region Toscana Bezug nimmt.
2. Der Antrag muss von einem kleinen oder mittelständischen, italienischen oder EU zugehörigem rechtsfähigen Unternehmen gestellt werden, das über ein Gesellschafts- und Eigenkapital von mindestens 10.000 Euro verfügt.
3. Der Produzent muss eigene oder durch seine Gesellschafter erworbene Erfahrungen in der Filmherstellung nachweisen. Ebenfalls muss er über die für das Projekt notwendigen, technischen Mittel verfügen.
4. Es sind bis zu drei Förderungen pro Jahr für Dokumentarfilme möglich.

4. Beantragung der Fördermittel und vorzulegende Anlagen

Die Anträge auf Zuwendung von Finanzmitteln aus dem Filmförderungsfond können bei der

Film Commission della Regione Toscana, Via San Gallo, 25

I - 50129 Firenze

das ganze Jahr über eingereicht werden .

Bewilligungsverfahren: ohne Terminbeschränkung, d.h. die Anträge können an jedem Tag des Jahres eingereicht werden.

Im Laufe des Jahres sind drei Sitzungstermine der Kommission vorgesehen: 31. März, 30. Juni und 30. November (eventuelle Abweichungen werden auf der Internetseite der Fondazione Mediateca mitgeteilt). Bei jedem Sitzungstermin wird eine Rangliste erstellt. In jeder der drei

jährlichen Sitzungen werden diejenigen Anträge begutachtet, die bis zum 60. Tag vor dem jeweiligen Sitzungstermin eingegangen sind.

Für das Jahr 2009 ist ein einziger Termin für den 31. Dezember 2009 vorgesehen. Die Kommission versammelt sich bis zum 20. Januar und begutachtet die bis zum 31.12.2009 eingegangenen Anträge.

Jeder Produzent darf nicht mehr als einen Förderungsantrag pro Jahr einreichen; einen zweiten darf er weder direkt, noch indirekt über von ihm kontrollierte oder mit ihm verbundene Gesellschaften vorlegen.

Die Anlagen zum Förderungsantrag müssen in zweifacher Ausfertigung beigelegt werden und dienen als Nachweis, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Antragstellung erfüllt. Die jeweilige Art der Förderung und die entsprechenden Voraussetzungen sind in den dafür vorgesehenen Formularen aufgeführt, darunter

1. Präsentation der in den letzten 5 Jahren von der beantragenden Produktionsfirma oder dem delegierten Produzenten realisierten Filme;
2. Erklärung zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft laut geltendem Recht (Anmerkung: Anträge aus Länder der Europäischen Gemeinschaft sind italienischen Anträgen gleichgestellt.)
3. Exposé und/oder Treatment, oder, falls schon vorhanden, das Drehbuch des Filmes;
4. Curriculum Vitae des Regisseurs (incl. audiovisuellen Materials seines letzten Filmes), der Hauptdarsteller und der wichtigsten technischen Mitarbeiter ;
5. Erklärung, dass die beantragende Gesellschaft über die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte des Exposés und/oder des Treatments oder des eventuell vorliegenden Drehbuchs verfügt. Die beim "Pubblico Registro per la Cinematografia" (it. Filmregister) (Anmerkung: oder bei einer vergleichbaren Institution des jeweiligen EU-Mitgliedstaates) vorliegenden Rechteabtretungserklärungen sind vorzulegen. Ebenso ist zu erklären, dass der Produzent mit den Hauptdarstellern entsprechende Vor- oder Optionsverträge geschlossen hat;
6. Kinoauswertungserklärung (nur bei Kinofilmen)
7. Drehplan mit Hinweis auf Drehorte und Motive, die darzustellenden Szenen und die Innen- und Außenaufnahmen. Die Drehorte in der Toscana müssen besonders gekennzeichnet sein;
8. Detaillierte Kalkulation der Herstellungskosten, mit detailliert aufgeschlüsselten Angaben zu den in der Toscana aufzuwendenden Ausgaben;
9. Finanzierungsplan mit Nachweis der Deckung aller Herstellungs- und Vertriebskosten, einschließlich der Investitionsplanung aller Marketing-, Promotions- und anderer Werbemaßnahmen (geplant oder definitiv) und Beschreibung der damit verbundenen Maßnahmen;
10. Erstellung eines 5 jährigen, das zu fördernde Projekt betreffenden Wirtschaftsplans mit zeitlichem Ablauf (ab Produktionsbeginn) mit Detailaufstellung der vorgesehenen Einnahmen aus jedem Vertriebskanal (mindestens für theatrical, home video, freies TV, pay TV und pay for view) und mit Angabe der eventuell garantierten Mindesteinnahmen und der eventuellen Vereinbarungen zum "product placement";
11. Kopien der mit anderen italienischen oder ausländischen, kleinen oder mittelständischen Firmen über die Koproduktion abgeschlossenen Absichtserklärungen, Vorverträge oder Verträge;
12. Kopien der mit anderen italienischen oder ausländischen, kleinen oder mittelständischen Firmen über den Filmvertrieb abgeschlossenen Absichtserklärungen, Vorverträge oder Verträge.

5. Verfahrensablauf

1. Einreichung des Förderungsantrags bei der Film Commission, einschließlich aller vorgesehenen und möglicherweise weiteren, zusätzlich beigelegten Anlagen;
2. Katalogisierung der eingereichten Anträge gemäß dem Eingangsdatum;
3. Überprüfung der objektiven und subjektiven Voraussetzungen sowie der Vollständigkeit der geforderten Dokumentationen;
4. Voruntersuchung bzgl. der Möglichkeit, das eingereichte Projekt über eine in der Ausschreibung vorgesehene Förderlinie zu fördern. Bei Zweitwerken, eine inhaltliche

- Übereinkunft mit dem Antragsteller, so dass im Falle der Zustimmung des Fonds der Erwerb einer Beteiligung oder ein Vorerwerb der Rechte vereinbart werden kann;
5. Alle Anträge, die die Voraussetzungen erfüllen und termingerecht eingereicht wurden, werden zusammen mit den Ergebnissen der Vorprüfung zu den periodisch stattfindenden Sitzungen der Kommission vorgelegt. Für Zweitwerke ist auch der Rückflussvorschlag vorzulegen;
 6. Auswahl der von der Kommission für geeignet eingeschätzten Projekte und Aufstellung einer Liste mit den förderungswürdigen und den zu fördernden Projekten in entsprechender Rangordnung.
 7. Mitteilung der Rangliste an die Region Toscana;
 8. Formelle Bestätigung der Rangliste mit amtlichem Akt und entsprechender Veröffentlichung in der regionalen Datenbank und im BURT (regionales Amtsblatt);
 9. Mitteilung an jeden Förderungsempfänger über die erfolgte Bewilligung der Finanzierung;
 10. Dem Projektfortschritt entsprechende Auszahlung der genehmigten Mittel.

6. Zusammenstellung und Funktionsweise der Kommission

Die Kommission besteht aus 5 ständigen Mitgliedern, die von der Region ernannt werden. Die Mitglieder der Kommission haben eine dreijährige Amtszeit.

Die Kommission tritt auf Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen und ist mit mindestens vier anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Mehrheitsentscheidung der Anwesenden.

Die Filmförderung wird bei jeder der drei jährlichen Kommissionssitzungen für die jeweils ersten Projekte der erstellten Ranglisten gewährt:

- für die ersten beiden Filme oder Fernsehspiele (Zweitwerke);
- für die ersten beiden Spielfilme oder Fernsehspiele (Erstlingswerke);
- für den ersten Dokumentarfilm ;
- für die ersten beiden Drehbücher.

Die oben genannten Beschränkungen gelten nicht für die einzige Sitzung im Jahre 2009.

Bei ihrer Entscheidung bewertet die Kommission folgende Kriterien:

- a. die Qualität des eingereichten Spielfilms/Audiovisionsprojekts;
- b. die Berücksichtigung von Themen, die die Geschichte, die Landschaft, die Traditionen, die Gegenwart bzw. die Identität der Region Toscana betreffen;
- c. das Entwicklungsstadium und die Realisierungsmöglichkeit des vorgeschlagenen Projekts, einschließlich der Beteiligung von internationalen Koproduzenten, die direkte Beteiligung des Antragstellers an der Finanzierung des Werks und eine adäquate Deckung der Produktions- und Vertriebskosten in Italien.
Im Falle der Beantragung von Mitteln für Zweitwerke (Spiel- oder Fernsehfilme), werden ebenso das Angebot des Produzenten an den Fond, Anteile am Verkaufserlös oder an Rechten zu erwerben, der Rückflussvorschlag, sowie eine adäquaten Rückvergütung des übernommenen Risikos bewertet;
- d. den Regionaleffekt bezüglich Dienstleistungen und ortsansässigen Arbeits- und Fachkräften

Nach den o.a. Bewertungskriterien vergibt jedes einzelne der 5 Mitglieder der Kommission folgende Punktwertungen:

Für das Kriterium unter a): Wertung 9,0 Punkte, maximal $9,0 \times 5 = 45,0$ Punkte
Für das Kriterium unter b): Wertung 6,0 Punkte, maximal $6,0 \times 5 = 30,0$ Punkte
Für das Kriterium unter c): Wertung 3,0 Punkte, maximal $3,0 \times 5 = 15,0$ Punkte
Für das Kriterium unter d): Wertung 2,0 Punkte, maximal $2,0 \times 5 = 10,0$ Punkte
oder maximal insgesamt 100 Punkte

Im Falle, dass die Kommission mit nur vier Mitgliedern entscheidet, vergibt jedes einzelne der 4 Mitglieder der Kommission folgende Wertungen:

Für das Kriterium unter a):	Wertung	11,25 Punkte,	maximal	11,25 x 4 = 45,0 Punkte
Für das Kriterium unter b):	Wertung	7,5 Punkte,	maximal	7,5 x 4 = 30,0 Punkte
Für das Kriterium unter c):	Wertung	3,75 Punkte,	maximal	3,75 x 4 = 15,0 Punkte
Für das Kriterium unter d):	Wertung	2,5 Punkte,	maximal	2,5 x 4 = 10,0 Punkte

oder maximal insgesamt 100 Punkte

In die Rangliste werden die Projekte aufgenommen, die bei jedem der von der Kommission bewerteten Kriterien (a,b,c,d) mindestens 50% der Höchstpunktzahl erreicht haben. Förderungsempfänger werden diejenigen, die die höchste Punktzahl erreicht haben. Die tatsächliche Höhe der Mittelzuweisung des Fonds soll die aufgestellte Rangliste berücksichtigen, so dass die Priorität der Rangfolge auch die Priorität bei der Mittelzuweisung bzw. den höchstmöglichen Förderungsbetrag bestimmt.

Projekte, die keine Förderung erhalten, aber in die Rangliste aufgenommen sind, können zur nächstfolgenden Sitzung der Kommission wieder vorgelegt werden.

Projekte, die nicht erfolgreich in die Rangliste aufgenommen wurden, können nach entsprechender Überarbeitung des Projekts und des Förderungsantrags zur drittnächsten Sitzung der Kommission wieder eingereicht werden,.

7. Finanzierungsarten

1. Anträge, die Drehbücher, Erstlingswerke und Dokumentarfilme zum Gegenstand haben, werden durch die Bewilligung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses finanziert. Dieser Zuschuss unterliegt der Richtlinie der Kommission (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006, hinsichtlich der Anwendung der Art.87 und 88 des Vertrages über geringfügige De minimis-Beihilfen.
2. Anträge, die Zweitwerke und vergleichbare audiovisuelle Werke zum Gegenstand haben, werden gefördert
 - a. durch den Abschluss von Verträgen über den Rechtevorankauf auf einen Anteil am Verkaufs- bzw. Vertriebslös des Werks oder
 - b. durch den Vorankauf einzelner Verwertungsrechte oder von Anteilen an denselben. In den Verträgen wird die Form der Auszahlung des Beitrags sowie der Beteiligung der Region Toscana an den Erträgen festgelegt. Die Förderung von Zweitwerken ist an die Vorlage einer Bankbürgschaft zu Gunsten der Region Toscana gebunden. Diese ist von den Personen auszustellen, die in Artikel 107 der Rechtsverordnung Nr. 385 vom 1. September 1993 (Bankengesetz) bestimmt sind, und dient zur Sicherung der Realisierung der geförderten Produktion.

8. Finanzierungshöhe- und Auszahlungstermine

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in der Regel nach dem folgenden zeitlichen Ablaufmuster. Für den Empfänger besteht auch die Möglichkeit, keine Vorschüsse oder Zahlungen nach Projektfortschritt zu beantragen, sondern gegen Vorlage des Schlusskostenstandes direkt den gesamten bewilligten Betrag anzufordern.

Für die Drehbücher:

Der finanzierbare Höchstbeitrag ist auf 15.000,00 Euro festgelegt. Dieser wird in einer einzigen Zahlung bei Übergabe der fertigen Arbeit ausgezahlt.

Für die Erstlingsfilme:

Der Förderungsbeitrag für Erstlingsfilme kann nicht höher als 50% der Produktionskosten sein und darf in keinem Fall 200.000,00 Euro übersteigen

- 40% = vor Beginn der Dreharbeiten als Anzahlung gegen Vorlage einer Bürgschaft zu Gunsten der Region Toscana. Diese ist von den Personen auszustellen, die in Artikel 107 der Rechtsverordnung Nr. 385 vom 1. September 1993 (Bankengesetz) bestimmt sind, und dient zur Sicherung der Realisierung der geförderten Produktion.
- 40% = zur Halbzeit der Dreharbeiten entsprechend dem Produktionsfortschritt
- 20% = bei der Freigabe des Films und nach Vorlage des Schlusskostenstandes ;

Für Zweitwerke, Kinofilme oder audiovisuelle Werke:

Der Förderungsbeitrag für Zweitwerke kann bis zu 10% der Produktionskosten betragen, darf aber in keinem Fall 450.000,00 Euro pro Werk übersteigen. Bei internationalen Koproduktionen ist der Höchstbeitrag von 10 % nicht auf die Quote des italienischen Koproduzenten beschränkt. Es sind die beiden folgenden Möglichkeiten der Förderung vorgesehen:

- a) durch den Kauf von Eigentumsanteilen am gesamten Film;
- b) durch den Vorankauf von Einzelrechten oder Anteilen an denselben (zum Beispiel: theatrical, home video, free TV, pay TV und pay per view, near video on demand und video on demand, internet). Hat der zu fördernde Film bereits eine nationale Filmförderung erhalten, muss der Vorankauf von Einzelrechten die entsprechenden Bestimmungen beachten.
- c) Einzelbestimmungen:

- Bei Zweitwerken, Kinofilmen oder audiovisuellen Filmen, erfolgt die Überschreibung der Beteiligungsquote bzw. der angekauften Verwertungsrechte zu Gunsten der Film Commission Mediateca Regionale Toscana, im Auftrag der Region;
- Der Prozentsatz des Ankaufs von Nutzungsanteilen darf nicht niedriger sein als der Gegenwert der von der Kommission beschlossenen Förderungssumme;
- Kalkulation und Rechnungsabschluss der Herstellungskosten müssen von einer mindestens seit 5 Jahren zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zertifiziert werden. Die Zertifizierung erfolgt auf Kosten des Antragstellers;
- Die Auszahlungen erfolgen auf Grundlage des vom Antragsteller angegebenen Produktionsfortschritts, vorbehaltlich der Möglichkeit einer Überprüfung;
- Der Rückfluss der Kapitalbeteiligungen hat Vorrang vor allen Gewinnausschüttungen an die Koproduzenten. Davon ausgenommen ist lediglich das italienische Kultusministerium MIBAC mit den Finanzierungen aus dem Bürgschaftsfond was die Bürgschaftsleistung bis 50% des Produzenten nach Ablauf der rechtlichen Fristen betrifft. Nach der Unterzeichnung des Beteiligungsvertrages mit dem Toscana Film Fond gilt jede Übertragung von Rechten, die nicht im PRC (Filmregister) registriert ist oder nicht im Vertrag angegeben wurde, als Gewinn, der gegenüber dem Rückfluss zu Gunsten des Fonds als nachrangig zu behandeln ist;
- Beim Vorankauf bestimmter anteiliger oder vollständiger Rechte sind Konflikte mit einer eventuellen Finanzierung seitens des Staates (Anmerkung: oder anderer öffentlicher Förderungen) auszuschließen.

Für die Dokumentarfilme

Die Förderung für Dokumentarfilme kann bis zu 70% der Produktionskosten betragen, jedoch keinesfalls 50.000,00 Euro pro Dokumentarfilm übersteigen.

- 50% = vor Beginn der Dreharbeiten als Anzahlung gegen Vorlage einer Bankbürgschaft zu Gunsten der Region Toscana. Diese ist von den Personen auszustellen, die in Artikel 107 der Rechtsverordnung Nr. 385 vom 1. September 1993 (Bankengesetz) bestimmt sind, und dient zur Sicherung der Realisierung der geförderten Produktion.
- 50% = nach Vorlage des Schlusskostenstandes

9. Pflichten des Förderungsempfängers

1. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet im Vor- und Nachspann des Films, mit separatem Logo und Schrift, in gleicher Grösse wie die der Produzenten, folgenden oder einen anderen vom Förderungsgeber gewünschten Satz einzufügen: „Realisiert unter Beteiligung der Region Toscana und der Toscana Film Commission“. Gleiches gilt für alle Promotions- und Werbematerialien
2. Bei Drehbüchern ist der Zusatz: „Drehbuch entwickelt mit Beteiligung der Region Toscana und der Toscana Film Commission“ verpflichtend, oder auch ein anderer vom Förderungsgeber gewünschter Text.
3. Die oben genannten Werbezusätze müssen in alle Verträge mit den Vertriebsfirmen, Käufern und Exporteuren des Films, des Dokumentarfilms bzw. des Drehbuchs eingefügt werden.
4. Der Förderungsempfänger bei Erstlings- und Zweitwerken ist verpflichtet, der Region Toscana unabhängig von der Art der Förderung des Fonds ein nicht exklusives Nutzungsrecht zu erteilen, um den Film bei Filmfestivals und anderen Veranstaltungen sowie zu Filmarchivzwecken zu verwenden. Bei Filmfestivals und anderen Veranstaltungen muss die Region Toscana vorab informiert werden, um ihr eine angemessene Beteiligung sicher zu stellen.

Außerdem ist der Förderungsempfänger verpflichtet :

1. der Film Commission Mediateca Regionale Toscana innerhalb von 20 Tagen nach dem letzten Termin des Abschlusses der Förderung den Schlusskostenstand zukommen zu lassen;
2. der Film Commission Mediateca Regionale Toscana unverzüglich mitzuteilen, wenn auf die Förderung verzichtet wird oder Veränderungen hinsichtlich der Eigentümer oder Gesellschafter der Produktionsgesellschaft vorgenommen werden. Im letztgenannten Fall ist es notwendig, dass die übernehmende Gesellschaft alle Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der ursprünglich geförderten Gesellschaft für die gesamte Laufzeit des Vertrags übernimmt;
3. die Dokumentation der Förderung und die entsprechende Buchhaltung sorgfältig aufzubewahren, wobei diese durch entsprechende Kennzeichnung vom Rest der allgemeinen Buchhaltung getrennt oder trennbar gehalten werden muss. Diese Archivierung muss ohne Beschränkungen jederzeit für diejenigen zugänglich sein, die rechtmäßig die Kontrolle ausüben dürfen und muss bis drei Jahre nach Abschluss der Förderung aufbewahrt werden;
4. zur Einhaltung der Normen bezüglich des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit, der Gleichberechtigung von Mann und Frau und der Einhaltung der Bestimmungen in den einschlägigen Tarifverträgen.
5. eventuelle sonstige, nach Genehmigung der Ausschreibung erlassene Bestimmungen der Landesregierung anzuerkennen .

10. Widerruf der Förderung

Die Förderungen werden in folgenden Fällen widerrufen:

1. im Fall des Verzichts des Förderungsempfängers;
2. im Falle, dass die Förderung auf Grundlage von falschen, ungenauen oder unvollständigen Angaben, Informationen oder Erklärungen gewährt wurde;
3. wenn aus der vorgelegten Dokumentation oder bei Überprüfung festgestellt wird, dass die geförderte Gesellschaft die geforderten Voraussetzungen der hiesigen Ausschreibung nicht erfüllt, sowie bei allen anderen Verletzungen der entsprechenden Bestimmungen.

11. Widerrufsverfahren

1. Der Widerrufsakt gibt der Region Toscana das Recht, die gewährte Förderung unverzüglich zurückzufordern.
2. Sobald Umstände bekannt werden, die einen Widerruf rechtfertigen, informiert die Film Commission die Region Toscana. Diese teilt den Betroffenen die Einleitung des Widerrufsverfahrens mit (mit dem Hinweis auf: Gegenstand des Verfahrens, zuständiges Amt, Verantwortlicher des Verfahrens, Amt, bei dem Akteneinsicht genommen werden kann) und gibt den Betroffenen nach Empfang der Mitteilung des Verfahrens dreißig Tage Frist, um eventuelle Gegendarstellungen vorzulegen.
3. Innerhalb der vorgegebenen Frist von dreißig Tagen nach Mitteilung des Widerrufsverfahrens, können die Betroffenen schriftlichen Widerspruch einlegen bzw. andere zweckdienliche Dokumente vorlegen (per Einschreiben mit Rückantwortschein). Als Nachweis der rechtzeitigen Zustellung des Widerspruchs gilt der Poststempel.
4. Die zuständigen Ämter der Region Toscana prüfen die eventuellen Verteidigungsschriften und, wenn nötig, werden weitere Informationen zur Entscheidungsfindung gesammelt sowie eine abschließende Stellungnahme erstellt.
5. Wenn die Gründe für die Einleitung des Verfahrens als unberechtigt beurteilt werden, legt die Region Toscana nach Prüfung der Unterlagen das Verfahren nieder und teilt diese Entscheidung den Betroffenen mit. Wird die Einleitung des Verfahrens als berechtigt beurteilt, so wird der Förderungsbeitrag zuzüglich der zum amtlichen Zinssatz berechneten jeweiligen Zinsen zurückgefordert.
6. Bei schon erfolgten Auszahlungen werden die unberechtigt empfangenen Summen mit einem Zinsaufschlag in Höhe des jeweils gültigen Diskontsatzes eingefordert.
7. Sofern der Schuldner den rückgeforderten Betrag nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang der Mitteilung des Widerrufs gezahlt hat, wird für die geschuldeten Beträge das Eintreibungsverfahren eingeleitet.

12. Befolgung der Europäischen Bestimmungen

Eventuelle Vorschriften der Europäischen Kommission, die die Voraussetzungen der vorliegenden Ausschreibung bis zum Datum der Einreichung der Anträge verändern, werden von der Landesregierung durch entsprechende Änderung der Ausschreibung berücksichtigt und im BURT (Amtsblatt Toscana) veröffentlicht. Diese Änderungen gelten rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung.

13. Datenschutz und Leiter des Verfahrens

1. Gemäß Gesetz L. 675/96 werden persönliche Daten gesammelt, mit DV-Technik verarbeitet und im Rahmen des Verfahrens genutzt. Inhaber der Datenverarbeitung: Mediateca Regionale Toscana Film Commission.
2. Verantwortliche/r für die Datenverarbeitung: Stefania Ippoliti, Leiterin der Mediateca Regionale Toscana Film Commission.
3. Leiter des Verfahrens: Leiterin der Mediateca Regionale Toscana Film Commission: Stefania Ippoliti. Das Zugangsrecht zu den Daten nach Art. 22 des Gesetzes L. 241/90 kann auf begründeten, schriftlichen Antrag wahrgenommen werden bei: Film Commission della Regione Toscana, Via San Gallo, 25 - 50129 Firenze, u.zw. nach der Verfahrensweise, die in Art. 25 des o.a. Gesetzes festgelegt ist.

14. Übergangsregelungen

Beim Filmförderungsfonds können auch Förderanträge für Projekte eingereicht werden, die zwischen der Veröffentlichung des Regionalgesetzes L.R. n. 69 vom 24. Dezember 2008 und der Veröffentlichung der vorliegenden Ausschreibung bereits realisiert worden sind, sofern sie alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen. Dabei werden nur Zahlungen berücksichtigt, die nach dem 1. Januar 2009 erfolgt sind.